



ENTWURF ZUR ABSTIMMUNG

**Satzung
zur Änderung der Vereinssatzung des
Ski-Clubs Schönwald e.V.
vom 1. Dezember 1978 in der Fassung vom 09. April 2011**

§ 1

§ 2 Nr. 1 j) erhält folgende Fassung:

- j) die Schaffung und Erhaltung von Trainings-*und* Wettkampfeinrichtungen- für Skiläufer.

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der SCS bekennt sich zum Amateurgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 51 ff und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Skisports. Der SCS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Etwaige **Mittel** dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen gleich welcher Art, die mit Rücksicht auf die Mitgliedschaft gewährt werden. *Auslagen können ersetzt werden.* Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Änderung der Satzung ist unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 12 Nr.1 erhält folgende Fassung:

1. *Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB besteht aus:*
- a) dem Vorsitzenden des SCS
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

§ 12 Nr. 6 wird gestrichen

§ 20 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SCS oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zweckes *fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.*

§ 2

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.